

Abteilung F/PEB MüllerMethling	Kostenstelle/Zeichen 8107/MM-Ex	Telefon 7033	Datum 03.07.98
-----------------------------------	------------------------------------	-----------------	-------------------

Betreff

Ausspruch weiterer Kündigungen gegenüber der ehemaligen Mitarbeiterin
Andrea Fuchs, Personal-Nummer 156 271

zur

 Beachtung Stellungnahme Entscheidung **Information** Herren Dr. Thiemann F/VS, Flach F/VS, Dr. Bräuer F/IZ,
Herr Neumann F/PE, Frau Hambloch-Gesinn F/RE**VERTRAULICH**

Bei Durchsicht und Überprüfung der Akten bzgl. der beiden bisher ausgesprochenen Kündigungen (eine außerordentlich fristlose zum 24.07.1997 und eine weitere ordentliche zum 30.06.1998) ist dem Rechtsvertreter unseres Hauses aufgefallen, daß sich wohl in der Hektik formelle Fehler eingeschlichen haben. Die außerordentlich fristlose Kündigung vom 22.07.1997 wurde Frau Fuchs erst am 24.07.1997 übergeben und nicht wie bisher angenommen am 23.07.1997. Damit wären die Kündigungsgründe zum Ausspruch einer außerordentlich fristlosen Kündigung zu unserem Bedauern verfristet. Wir sind trotzdem übereingekommen, bei unserer Darstellung zubleiben und es darauf ankommen zulassen. Entsprechend haben wir für die korrekte Zustellung des Kündigungsschreibens zum 23.07.1997 vorgesorgt. Desweiteren sei darauf hingewiesen, was wir auch weiterhin bestreiten werden, daß Frau Fuchs zum Personenkreis der Schwerbehinderten gehört. Obwohl ich an dieser Stelle nochmals zu bedenken gebe, dieser Sachverhalt würde eine Wiedereingliederung von Frau Fuchs in die DG BANK vereinfachen. Aus Sicht der DG BANK wäre dies meines Erachtens zweckdienlicher, als die in vielerlei Hinsicht aufwendigen Rechtstreite weiter fortzusetzen.

Am 12.03.1998 während des Einigungsgespräches in unserem Hause haben wir in Gegenwart der Herren Kleinert, Dr. Bräuer und dem Rechtsbeistand von Frau Fuchs ihr bereits angekündigt, die Kündigungen vom 24.07.1997 und 23.12.1997 zurückzunehmen und sie wieder in die DG BANK einzugliedern oder ihr eine Abfindung zu zahlen. Beide Angebote haben wir nach Rücksprache mit Herrn Dr. Thiemann auf dessen Anweisung hin am 16.03.1997 mündlich gegenüber dem Rechtsbeistand von Frau Fuchs zurückgenommen.

Die außerordentlich fristlose Kündigung vom 24.07.1997 wird mangels Zustimmung des LWVs sowieso scheitern, sodaß wir davon ausgehen, daß unser Zeugenbeweis rein vorsorglich angeboten wird. In Kenntnis dessen hatten wir noch im November 1997 entschieden, gegenüber Frau Fuchs eine weitere Kündigung auszusprechen.

Umso bedauerlicher ist nun für uns der Umstand, daß auch die weitere Kündigung (ordentliche) mangels korrekter Anhörung des Personalrats scheitern könnte bzw. mit Sicherheit scheitern wird. Insoweit hat Frau Fuchs bisher zwar nur lapidar vorgetragen. Ich denke, daß es dem Bevollmächtigten von Frau Fuchs bisher entgangen ist, daß diese uns bereits am 22.12.1997 ihren Schwerbehindertenbescheid vom 18.12.1997 persönlich zugestellt hat. Die ordentliche Kündigung vom 23.12.1997 haben wir per Boten Frau Fuchs am 29.12.1997 zugestellt.

Um es auf den Punkt zu bringen, es wurde damals versäumt noch vor Ausspruch der ordentlichen Kündigung dem Personalrat mitzuteilen, daß uns inzwischen ein positiver Bescheid über die Anerkennung der Schwerbehinderung von Frau Fuchs vorliegt. Daran ändert letztlich auch der entgegenstehende Bescheid des LWVs vom 11.12.1997, hier eingegangen am 19.12.1997, nichts (siehe DG Intern vom 22.01.1998). Obwohl wir fast zeitgleich die Zustimmung zur Kündigung vom LWV Wiesbaden erhalten und diese Information unverzüglich an den Personalrat weitergereicht haben, wurde es unterlassen, die parallele Mitteilung der Frau Fuchs an uns über die positive Anerkennung ihrer Schwerbehinderteneigenschaft, dem Personalrat zur Kenntnis zu bringen. Frau Dahl erklärte dies damit, der seitens Frau Fuchs überreichte Schwerbehindertenbescheid vom 18.12.1997 sei von unserer Seite als Fälschung eingestuft und deshalb nicht an den Personalrat weitergeleitet worden. Unsere Einschätzung in allen Ehren, sie stellt nicht nur die Anhörung des Personalrats vom 19.11.1997 in Frage, sondern sie wird uns auch vor die Aufgabe stellen, Frau Fuchs demnächst wieder in die DG BANK eingliedern zu müssen. Auf Grund dessen gehen wir davon aus, daß Frau Fuchs auch in diesem Rechtsstreit obsiegen wird. Dieser Umstand eröffnet uns die Chance Frau Fuchs außerhalb des Wertpapierbereichs einzusetzen, womit sie sicherlich nur schwer einverstanden sein wird. Von unserer Seite werden wir selbstverständlich auch den Eingang des Schwerbehindertenbescheids von Frau Fuchs noch vor Ausspruch der ordentlichen Kündigung zum 29.12.1997 bestreiten.

Hinsichtlich des Datums 23.12.1997 der ordentlichen Kündigung merke ich noch an, daß wir auf dieses Datum zurückgegriffen haben, weil wir von Sorge getragen waren, eine offizielle Mitteilung des Versorgungsamtes oder des LWV/s bzgl. der anerkannten Schwerbehinderung von Frau Fuchs könnte uns noch vor Ausspruch der Zustellung der Kündigung erreichen. Sollte von Frau Fuchs dieser Punkt wieder Erwarten aufgegriffen werden, so werden wir natürlich den Zugang unseres Kündigungsschreibens bei Frau Fuchs zum 29.12.1997 bestreiten und die Zustellung zum 23.12.1997 behaupten.

Auf Anweisung von Dr. Thiemann soll ab sofort jede sich bietende Möglichkeit genutzt werden, weitere Kündigungen gegenüber Frau Fuchs auszusprechen. Im Ergebnis möchten wir Frau Fuchs unmißverständlich verdeutlichen, daß ein Arbeitsplatz in unserem Hause für Sie nicht mehr in Frage kommen wird. Weiterhin besteht Dr. Thiemann darauf, Frau Fuchs kein Arbeitszeugnis auszustellen und ihr bei Obsiegen der außerordentlich fristlosen Kündigung das ausstehende Gehalt nur bis zum 31.12.1997 abzurechnen.

Auf weitere Anweisung Dr. Thiemanns haben wir zwischenzeitlich einen ausgesuchten Dienstleister beauftragt, sich den seitens Herrn Manfred Viel unterstellten Vorwürfen hinsichtlich Frau Fuchs anzunehmen. Sollte sich herausstellen, daß Frau Fuchs in der Tat das AMB Geschäft privat plaziert hat, stehen uns Schadensersatzansprüche in Millionenhöhe zu. Weiter versicherte Herr Viel glaubwürdig, Frau Fuchs würde über die Hintertür ihren Beruf weiterhin ausüben und unser Haus damit empfindlich schädigen. Dies habe er

in Vertrauen aus dem Marktumfeld vernommen. Seine Quellen hierzu wollte er nicht benennen. Wir halten diesen Vorwurf aufgrund der außergewöhnlich guten Geschäftsverbindungen und Marktkenntnissen von Frau Fuchs für möglich.

Die uns bekannten Konten von Frau Fuchs bei der Volksbank Frankfurt und der Frankfurter Sparkasse haben wir bis zum 30.06.1998 eingesehen und die Kontoauszüge liegen uns in Kopie inzwischen vor. Im fraglichen Zeitraum waren keine auffälligen Kontobewegungen, die auf die Vereinnahmung etwaiger Kommissionseinnahmen aus dem AMB Geschäft oder sonstigen schließen lassen, festzustellen. Laut Herrn Viel soll Frau Fuchs Einnahmen im Ausland vereinnahmt haben. Wir haben deshalb im Einvernehmen mit dem Vorstand beschlossen, den Auftrag an unseren Dienstleister auf ein Bewegungsprofil zu erweitern. Wir hoffen, daß sich aus den Ermittlungen schlüssige Erkenntnisse darüber ergeben werden, wo sich die Einnahmen aus dem AMB Geschäft befinden können. Weiterhin sind die Steuererklärungen von Frau Fuchs für die Jahre 1997 und 1998 abzuwarten.

Die Information von Herrn Viel, Frau Fuchs habe sich 1997 kurz nach ihrem Ausscheiden eine C-Klasse mit allem Finessen gekauft, wurde zwischenzeitlich aufgeklärt. Auch die Information, Frau Fuchs habe ihren bis dahin genutzten PKW - einen Peugeot 205 - an Herrn Antoine Pasnon für eine für sie vorteilhafte Aussage vor Gericht verschenkt, ist geklärt. Frau Fuchs fuhr tatsächlich ab September 1997 eine nagelneue C-Klasse. Ihren über 11 Jahre alten PKW hat sie indes nicht an Herrn Antoine Pasnon verschenkt, sondern an diesen für dessen Tochter (Studentin) verkauft. Die nagelneue C-Klasse war nicht von Frau Fuchs erworben worden, sondern es handelte sich um einen kostenlosen Leihwagen der Mercedes-Benz Niederlassung Frankfurt, Heerstraße, bis zur Auslieferung der von ihr geordneten A-Klasse im Wert von TDM 40. Der Auftragsbeleg, wie auch die abschließende Rechnung, liegen uns ebenso in Kopie inzwischen vor. Das Fahrzeug wurde an Frau Fuchs im April 1998 ausgeliefert. Die Bezahlung erfolgte über ihr Konto bei der Frankfurter Sparkasse Kto. 104 992100.

Die Steuererklärung 1997 hat Frau Fuchs bis dato noch nicht eingereicht.

Es bleibt uns nichts anderes übrig, als die weiteren Ermittlungen unseres b. D. abzuwarten.

Wir werden die Beteiligten entsprechend auf dem Laufenden halten.

(Müller-Methling)